



Anmeldung und Durchführung einer stadionfernen Veranstaltung

Leitfaden für die ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Leichtathletik-Verein

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeine Hinweise | 2 |
| 2. Stadionferne Veranstaltungen | 2 |
| 4. Organisation einer Veranstaltung | 3 |
| 4.1. Ausschreibung | 3 |
| 4.2. Altersklassen..... | 3 |
| 4.3. Streckenlängen & Strecke..... | 4 |
| 4.4. Schutzbestimmungen | 4 |
| 5. Streckenvermessung | 5 |
| 5.1. Strecken und Streckenvermessung | 5 |
| 5.2. Genehmigung und Verlängerung des Vermessungsprotokolls | 5 |
| 6. Veranstaltungsanmeldung | 6 |
| 7. Genehmigung | 6 |
| 8. Veranstaltungsbericht & Ergebnisliste | 7 |
| 8.1. Veranstaltungsbericht | 7 |
| 8.2. Ergebnisprotokoll | 7 |
| 9. Finishergebühr 50 Ct | 8 |
| 10. Leistungen für genehmigte Veranstaltungen (Veröffentlichung Laufkalender, Versicherung, DLV-Härtetfonds, Genehmigungslogos) | 8 |
| 10.1. Versicherung..... | 9 |
| 10.2. DLV-Härtetfond..... | 9 |
| 10.3. DLV Logos | 10 |
| 11. LVSA-Laufkalender..... | 10 |
| Anmerkungen zur Finishergebühr 50 Ct - auch ein Solidarbeitrag | 10 |



1. Allgemeine Hinweise

Für die Durchführung einer stadionfernen Veranstaltung ist die Einhaltung der DLV-Satzung und Ordnungen, des darin enthaltenen DLV-Anti-Doping-Codes (ADC), der Deutschen Leichtathletik Ordnung (DLO), der Gebührenordnung (GBO) sowie der Einhaltung der "Internationalen Wettkampffregeln" (IWR) sicherzustellen.

- Für stadionferne Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt ist der LVSA für die sportfachliche Genehmigung verantwortlich.
- Es gelten zusätzlich zu den genannten Satzungen, Ordnungen und Regelungen landesspezifische Festlegungen.
- Stadionferne Veranstaltungen können grundsätzlich nur von Mitgliedsvereinen des LVSA durchgeführt werden. Nichtmitgliedsvereine und andere Organisationen können auf Anfrage eine Ausnahmegenehmigung erhalten.
- **Stadionferne Veranstaltungen sind nach DLO § 6 spätestens zwei Wochen vor dem Lauftermin beim LVSA zur Genehmigung vorzulegen ([Gebührenkatalog LVSA 7.3](#)).** Bei Nichteinhaltung können gemäß § 6 DLO Ordnungsgelder erhoben werden.

2. Stadionferne Veranstaltungen

„Stadionferne Veranstaltungen“ sind Lauf- und laufähnliche Veranstaltungen mit leichtathletischem Wettkampfcharakter einschließlich Straßen-, Cross-, Berg-, Landschafts- Trail- und Geländeläufe mit und ohne Wandern, Walking und Nordic Walking. Die bisherige Bezeichnung der Volks- und Straßenläufe entfällt. Laufveranstaltungen außerhalb des Stadions werden einheitlich als „Stadionferne Veranstaltungen“ bezeichnet.

1. Laufen, Wandern, Gehen und (Nordic) Walking auf nicht vermessenen Strecken außerhalb des Stadions stellen das Breitensportliche Angebot für alle Altersklassen, Vereinsmitglieder, Nichtvereinsmitglieder dar. Diese Veranstaltungen – ehem. Volksläufe (VL) genannt - sind international offen.
2. Zu vermessenen Läufen zählen alle Lauf- und Gehveranstaltungen, die von NLV-Mitgliedsvereinen gemäß der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) veranstaltet und auf einer vom DLV anerkannt vermessenen Strecke durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt an diesen Läufen - ehemals Straßenläufe (SL) genannt - sind nur Vereinsmitglieder mit Startpass.



3. Gemischte Veranstaltungen sind solche, die sowohl als VL als auch als SL durchgeführt und genehmigt werden.

4. Organisation einer Veranstaltung

Für die Organisation einer stadionfernen Veranstaltung gilt es viele verschiedene Gesichtspunkte zu bedenken. Der [Organisationsleitfaden \(LINK\)](#) greift die wesentlichen Aufgabenfelder auf, die es bei der Durchführung von stadionfernen Veranstaltungen zu berücksichtigen gilt.

4.1. Ausschreibung

- Ausschreibungen für stadionferne Veranstaltungen dürfen erst nach Erhalt der Genehmigung erstellt sowie herausgegeben werden.
- Die Veranstalter erhalten die DLV-Genehmigungslogos und die Veranstaltungsnummer
- Bei reinen Volksläufen muss die Ausschreibung verbindlich ausweisen, dass Ergebnisse, die auf vermessenen und vom DLV anerkannten Strecken erzielt wurden, nicht als Leistungen für die Bestenliste bzw. als Qualifikationsleistung anerkannt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für gemischte Veranstaltungen.

4.2. Altersklassen

- Die Einteilung der Altersklassen erfolgt nach der Deutschen Leichtathletikordnung ([DLO \(LINK\)](#)) § 3. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse ist das Geburtsjahr.
- Der Veranstalter kann bei Volksläufen (nicht vermessene Strecke) innerhalb der Bereiche Männer, Frauen, männliche und weibliche Jugend und Kinder Wertungsklassen zusammenfassen.
- Auf der [LVSA-Homepage \(LINK\)](#) werden die jeweils gültigen Altersklasseneinteilungen sowie die damit verbundenen Streckenobergrenzen zur Hilfestellung dargestellt.
- Teilnahme von inter* und trans* Personen im Laufsport: Der DLV hat hierzu folgendes Statement veröffentlicht: "[Wettkampfausschreibung für Laufwettbewerbe im Amateurbereich in Hinblick auf die Teilnahme von inter* und trans* Personen](#)" ([Link](#)).
- Der LVSA folgt der Empfehlung des DLV, in der Ausschreibung von Laufveranstaltungen, die mehr einem Event- und Breitensportcharakter haben, die Offenheit der Kategorien durch w*/m* gekennzeichnet und nichtbinären, inter* und trans* Personen die Wahl der Startklasse freizustellen.
- Für Laufveranstaltungen bzw. Eliteläufe innerhalb einer Veranstaltung, die nach dem nationalen und internationalen Regelwerk ausgeschrieben werden,

ist die eindeutige Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Gender auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Welt- und Nationalen Antidoping Agentur (WADA/NADA) zu berücksichtigen.

- Eine Mischform aus Elitelaut mit den Anforderungen wie oben beschrieben und Event-Breitensportveranstaltung, entweder als Lauf mit getrennter Ausschreibung und Wertung bei gemeinsamem Start oder als getrennte Läufe.

4.3. Streckenlängen & Strecke

- Die Streckenlängen sollen für alle Altersklassen den Bestimmungen der DLO § 7 sowie der "Empfehlung zur Durchführung von Straßenwettbewerben in kindgemäßer Form" (DLO Anhang 4) angepasst sein.
- Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Geländeform sind bei Festlegung der Strecken maßgebend und sind durch Markierungen kenntlich zu machen.
- Der Veranstalter hat für eine ausreichende Überwachung der Strecken zu sorgen. Strecken, die in öffentliche Straßen einmünden, sind gem. Vorgabe der Straßenverkehrsbehörde gegen Fahrzeugverkehr abzusichern.
- Sanitätsdienst: Der Veranstalter muss an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung gewährleisten. (Darüber hinaus sollten bei längeren Strecken die Teilnehmer im Rahmen der Veranstaltungsausschreibung auf die Durchführung einer sportmedizinischen Untersuchung und des [PAPS-Testes \(Link\)](#) hingewiesen werden.)

4.4. Schutzbestimmungen

- In den Monaten Juni, Juli und August sollten die Langstreckenwettbewerbe ab 20 km bis 09.00 Uhr und unter 20 km bis 10.00 Uhr beginnen.
- Es ist auch zulässig, die Langstrecken nach 18.00 Uhr durchzuführen. Für die Monate Mai und September gelten sinngemäß die Startzeiten bis 9.00 Uhr und 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.
- An Hitzetagen mit hohen Ozonwerten, Temperaturen über 20° C und bei hoher Luftfeuchtigkeit hat der Veranstalter zusätzliche Erfrischungsstellen (Wasserstellen) an den Lauf- und Gehstrecken einzurichten.
- Der LVSA entscheidet über Ausnahmen und ist berechtigt, bei besonderen Bedingungen Auflagen - auch kurzfristig - zu erteilen. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollen beachtet werden.

5. Streckenvermessung

5.1. Strecken und Streckenvermessung

- Die zur Aufnahme in die Bestenlisten relevanten Strecken sind 5 km, 10 km, Halbmarathon, Marathon, 50 km, 100 km, 6 Stunden, 12 Stunden und 24 Stunden. Hinzu kommen die Gehdistanzen auf der Straße bis 50 km laut DLO.
- Für die offizielle Streckenvermessung bedarf es lediglich eines Auftrags des Veranstalters/Vereins an einen der z.Zt. beim DLV akkreditierten Streckenvermesser (A - D Grad). Diese können auch über die Grenzen der Landesverbände hinaus im gesamten Gebiet des DLV für die Veranstalter/Vereine tätig sein. Für eine internationale Vermessung sind z.Zt. im Gebiet des DLV insgesamt 12 Streckenvermesser für World Athletics/AIMS akkreditiert (A – B Grad).
- Die Liste ist [HIER \(Link zum DLV\)](#) zu finden.

5.2. Genehmigung und Verlängerung des Vermessungsprotokolls

- Die Streckenvermessung für Straßenläufe und Geher-Veranstaltungen basiert auf der Jones-Counter Methode zur Ermittlung der Ideallinie des Läufers bzw. Gehers auf einer Wettkampfstrecke. Dies Messfahrt mit dem Fahrrad wird auch heute noch als analoges Verfahren der Datenerfassung durchgeführt.
- In Analogie zum Regelwerk der IWR wird ein DLV-Vermessungsprotokoll erstellt und durchläuft ein Genehmigungsverfahren mit einer Gültigkeit von 5 Jahren zum Jahresende.
- Für den Bereich des DLV kann bei unverändertem Streckenverlauf im Rahmen eines Verlängerungsantrag dieses Protokoll zweimal verlängert werden. Eine Neuvermessung erfolgt dann für weitere Zeiträume. Für internationale Zertifizierungen (World Athletics / AIMS) erfolgt jeweils nach 5 Jahren eine Neuvermessung.
- [HIER \(Link\)](#) finden Sie Hinweise zur Streckenvermessung, eine Liste der DLV-Streckenvermesser, Formblätter zur Verlängerung sowie eine Liste der vermessenen Läufe in Deutschland.



6. Veranstaltungsanmeldung

- Stadionferne Veranstaltungen müssen rechtzeitig über den zuständigen Landesverband (hier LVSA) angemeldet werden.
- Die Anmeldung und Genehmigung von stadionfernen Veranstaltungen erfolgt über das Online-Portal [LADV \(Link\)](#).
- Anlegen eines [LADV-Benutzerkontos \(Link\)](#), falls noch nicht vorhanden.
- Als Hilfestellung finden Sie die verschriftlichte [Anleitung \(Link\)](#) sowie ein [Videotutorial \(Link\)](#) zur Anmeldung einer stadionfernen Veranstaltung über LADV in den Verlinkungen.
- Die Veranstaltungsanmeldung für das Folgejahr soll bis zum 30. September erfolgen, um für die analogen DLV und LVSA Laufkalender berücksichtigt zu werden. Unabhängig davon sind Veranstaltungsanmeldungen mit ausreichend Bearbeitungszeitraum auch unterjährig möglich.
- Hinweis: Auch stadionferne Veranstaltungen in virtueller Form werden über das Online-Portal angemeldet.
- Mit Abschluss der Veranstaltungsanmeldung und Übersendung an die LVSA-Geschäftsstelle wird folgende Verpflichtung eingegangen:

„Mit der Anmeldung einer Laufveranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter zur Einhaltung der DLV-Satzung und Ordnungen, des darin enthaltenen DLV-Anti-Doping-Codes (ADC), der Deutschen Leichtathletik Ordnung (DLO), der Gebührenordnung (GBO) sowie der Einhaltung der "Internationalen Wettkampffregeln" (IWR).“
Die DLV-Satzungen und Ordnungen sind [HIER](#) zu finden. Die IWR ist [HIER](#) zu finden.

7. Genehmigung

Für stadionferne Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt ist der LVSA für die sportfachliche Genehmigung verantwortlich. Die Veranstalter erhalten mit der Genehmigung über LADV das offizielle Genehmigungslogo des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zur Veranstaltung. Eine Genehmigungsgebühr wird nach der Veranstaltung anhand des einzureichenden Veranstaltungsberichtes berechnet und erhoben.

- In begründeten Fällen kann die Genehmigung verweigert werden. Dagegen kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch erhoben werden.
- Die Verlegung oder Veränderung der geplanten Wettbewerbe bzw. Altersklassen oder sonstige relevante Änderungen einer genehmigten Veranstaltung bedürfen einer erneuten Genehmigung, die mit Begründung rechtzeitig zu beantragen ist. Alle beteiligten Leichtathletik-Organisationen und, falls schon ausgeschrieben, auch die gemeldeten Vereine/LG/StG sind von

der Verlegung in Kenntnis zu setzen. Bereits abgegebene Meldungen können zurückgenommen werden.

- Die Absage einer Veranstaltung ist mit Begründung dem LVSA mitzuteilen.

8. Veranstaltungsbericht & Ergebnisliste

8.1. Veranstaltungsbericht

- Nach § 6.6 der DLO ist von jeder Veranstaltung unmittelbar nach ihrem Abschluss ein Veranstaltungsbericht – die Meldung der Finisherzahlen – einzureichen. Dies gilt sowohl für Präsenzveranstaltungen, als auch für virtuelle Veranstaltungsformate.
- Der Veranstaltungsbericht wird über die LVSA-Homepage [HIER \(Link\)](#) eingereicht bzw. über den in der automatisch generierten Mail enthaltenen Link
- Veranstaltungsberichte von vermessenen stadionfernen Veranstaltungen werden gebeten, den Veranstaltungsbericht parallel an die Statistiker von Kreis, Bezirk und LVSA zu schicken.

8.2. Ergebnisprotokoll

- Nach § 6.1 der DLO ist für jede Veranstaltung - ausgenommen Wandern und Walking - ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. In dem Ergebnisprotokoll sind aufzunehmen:
 - der Veranstaltungsort & das Datum der Veranstaltung auf jeder Seite, die Disziplinen, die Altersklassen und die Uhrzeit der jeweiligen Wettbewerbe
 - die Namen, Vornamen, das Geburtsjahr, der Verein der Teilnehmer, bei stadionfernen Veranstaltungen die Kennzeichnung der Teilnehmer, die nicht für einen LA-Verein/LG/StG teilgenommen haben, durch Angabe ihres Wohnsitzes
 - die Leistung aus allen Wettbewerben einschl. Wettkämpfen.
- Das Ergebnisprotokoll ist jedem teilnehmenden Verein/LG/StG durch Veröffentlichung auf einer vom Veranstalter benannten Webseite zugänglich zu machen sowie nach Ende der Veranstaltung in dem vom DLV vorgegebenen Verfahren zu übermitteln.

9. Finishergebühr 50 Ct

Einheitliche Genehmigungsgebühr für stadionferne Veranstaltungen

- Seit 01. Januar 2016 betragen die Genehmigungsgebühren bundeseinheitlich 50 Cent pro Finisher für alle „Stadionfernen Veranstaltungen“ (40 Cent LV-Gebühr, 10 Cent DLV-Gebühr). Die Gebühren werden für Finisher ab der AK U18 erhoben.
- Grundlage für die Erhebung der Gebühr bildet die Gebührenordnung (GBO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).
- Es erfolgt keine Unterscheidung in Bezug auf die Größe der Veranstaltung.
- Die Genehmigungsgebühren werden für alle „stadionfernen Veranstaltungen“ ausschließlich durch die Landesverbände erhoben.
- Die Genehmigung wird anhand des im Nachgang der Veranstaltung einzureichenden Veranstaltungsbericht berechnet.
- Wanderer, Walker, Nordic Walker, Inlineskater oder Rollstuhlfahrer zählen nur dann als Finisher, wenn der Wettkampfcharakter des Wettbewerbs dokumentiert ist, z.B. durch eine disziplinbezogene Ergebnisliste.
- Bei Staffeln zählt der letzte Teilnehmer als Finisher, somit wird nur ein Starter jeder Staffel berechnet
- Läufe mit ausschließlich karitativem Zweck (z.B. Charity Läufe) können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden.

10. Leistungen für genehmigte Veranstaltungen (Veröffentlichung Laufkalender, Versicherung, DLV-Härtefonds, Genehmigungslogos)

In der Genehmigungsgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Die Veranstalter sportlicher Wettbewerbe, soweit sie dem DOSB bzw. seinen Mitgliedsorganisationen angehören, profitieren vom DOSB – Rahmenvertrag mit der GEMA und der Zusatzvereinbarung für bestimmte sportliche Veranstaltungen, die durch Zahlung einer Jahrespauschalsumme abgegolten sind.
- Veröffentlichung in bundesweiten und regionalen Laufkalendern, im zentralen jährlichen „DLV-Laufkalender“ (derzeitige Auflage 140.000), in weiteren DLV-Medien, im Lauffachhandel und mit der Zeitschrift „laufen.de“.
- Veröffentlichung in den Onlinekalendern des [LVSA](#) und DLV ([laufen.de](#))
- alle **angemeldeten Laufveranstaltungen**, die von **einem dem LSB Sachsen-Anhalt angeschlossenen Verein** veranstaltet werden, sind mit der Anmeldegebühr zusammen mit Gebührenregelung umfangreich Haftpflicht
Zur Beachtung: Die Verantwortung, auch die finanzielle, liegt jedoch weiter bei diesem Verein. Mitversichert sind auch Personen, die mit der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragt sind. Richtet ein Verein eine Veranstaltung für eine Organisation/Firma aus, die nicht dem LSB Sachsen-

Anhalt angeschlossen ist, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSB SA. Ausnahme: Veranstaltungen des LSB SA/ LVSA oder einer Organisation (Verein) des LSB, die gemeinsam mit nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen, also dem Bund, des Landes oder einer Kommune durchgeführt werden (z.B. Landkreisläufe)

- Leistungen aus dem DLV-Härtefonds
- Beratung & Nutzung von Dienstleistungen des LVSA
- Veranstalter, die ihren Lauf beim Landesverband anmelden, dürfen das offizielle Lauf-Genehmigungslogo des DLV verwenden. Das DLV-Lauf-Logo ist ein Markenzeichen für Läufer.
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Besten- und Laufranglisten.

10.1. Versicherung

Angemeldete stadionferne Veranstaltungen, die von **einem dem LSB Sachsen-Anhalt angeschlossenen Verein** veranstaltet werden werden umfassend versichert:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung der ARAG-Sportversicherung
- Haftpflicht- und Unfallversicherung der ARAG-Sportversicherung für Veranstaltungsteilnehmer (Vereinsmitglieder) über den Sportversicherungsvertrag
- Zusatzversicherungen der ARAG-Sportversicherung (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für alle Nichtvereinsmitglieder, die an stadionfernen Veranstaltungen teilnehmen.
- Der LVSA schließt für seine Laufveranstalter eine zum Versicherungsvertrag des LSB Sachsen-Anhalt ergänzende Zusatzversicherung (Unfall, Veranstalterhaftpflicht) ab. Nicht-Vereinsgebundene Läufer, die an einer Veranstaltung mit einem Vereinsträger teilnehmen (Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt Voraussetzung oder LV als ideeller Träger), werden über die bundeseinheitliche, [zentrale Versicherung des DLV \(Link\)](#) versichert.

10.2. DLV-Härtefond

- Mit der Anmeldung einer stadionfernen Veranstaltung beteiligen sich die Veranstalter am [DLV-Härtefonds \(Link\)](#), der bei Todesfällen im Rahmen von stadionfernen Veranstaltungen soziale Härten durch finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen mildert.
- Im Falle eines Todesfalls ist wie folgt zu agieren:
 - Für die administrative Bearbeitung von Todesfällen bei Stadionfernen Veranstaltungen ist grundsätzlich der Landeslaufwart zuständig, in dessen räumlichen Bereich der Todesfall auftritt, unabhängig davon, aus welchem Bundesland/Land der/die Verstorbene kam.



- Der Veranstalter, bei dem der Todesfall aufgetreten ist, verständigt den Landeslaufwart, der die weiteren Arbeitsschritte für die Meldung des Todesfalls einleitet.

10.3. DLV Logos

- Die Veranstalter erhalten mit der Genehmigung über LADV das offizielle Genehmigungslogo des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, welches Sie im Rahmen der Ausschreibung und Veranstaltungskommunikation nutzen können.
- Das DLV-Lauf-Logo ist ein Markenzeichen für Läufer.

11. LVSA-Laufkalender

Nach Anmeldung und Genehmigung der stadionfernen Veranstaltung über das Online-Portal LADV werden die Veranstaltungen wie folgt veröffentlicht und beworben:

- Kostenfreie Veröffentlichung in Online-Laufkalender:
 - [LVSA-Laufkalender \(online\)](#)
 - [DLV-Laufkalender \(online\)](#)
- **Achtung:** Veröffentlichung im analogen LVSA-Laufkalender: Um Ihre Veranstaltung im LVSA-Laufkalender für das kommende Laufjahr zu bewerben, muss eine Anmeldung des Laufes bis zum 30.09 des laufenden Jahres erfolgen!

Anmerkungen zur Finishergebühr: 50 Ct - auch ein Solidarbeitrag

„Die in Deutschland, aber auch weltweit übliche Gebührenpraxis der Sportverbände gewährleistet einen einheitlichen Standard auf der Grundlage eines gemeinsamen Regelwerkes. Damit werden im Rahmen eines Solidarsystems zudem Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder gleichermaßen veranstaltungsbezogen an der Finanzierung der Aufgaben der Verbände beteiligt.

Dieser Solidaransatz ist ebenso angemessen wie gerecht, da die wesentliche Verbandsfinanzierung durch die Mitglieder der Verbände und Vereine erfolgt. Das laufsportliche Angebot steht nämlich selbstverständlich allen offen, auch Läuferinnen und Läufern, die kein Mitglied in einem Sportverein sind und sich daher auch nicht an der Finanzierung des Solidarsystems aller im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Verbände und Vereine durch einen Mitgliedsbeitrag beteiligen. Sie profitieren aber von den Leistungen der Vereine und Verbände.

Die gemeinnützigen Sportvereine und Verbände (nicht nur) im DLV erbringen vielfältige Leistungen, die für die Weiterentwicklung des gemeinwohlorientierten Sports von zentraler Bedeutung sind, z.B. im Rahmen der Jugend- und Breitensport-

arbeit, der Ausbildung und des Wettkampfwesens, im Bereich der gesellschafts-
politisch gewünschten Schulkooperationen oder im inklusiven Sport. Und zwar auf
der Grundlage eines flächendeckenden Vereinssystems, ehrenamtlicher Arbeit und
Orientierung an Gemeinwohl- und Gemeinnützigkeitszielen. Von diesen Leistungen
profitieren ganz Deutschland und alle Laufsportaktiven.

Kommerzielle und weitere Veranstalter handeln überwiegend gewinnorientiert und
beteiligen sich nicht an der Finanzierung dieser Grundlagen des Laufsports. Die
Genehmigungsgebühr ist somit im Rahmen des Solidarpakts ein notwendiges und
angemessenes Element sowie ein relativ kleiner Beitrag für eine sinnvolle Solidar-
leistung zur Sicherung des Laufsports in Deutschland. Sie nutzt den Veranstaltern und
vor allem denjenigen, die diese Gebühr im Umlageverfahren bezahlen, den
Läuferinnen und Läufern.

So können Läufer von einem Versicherungsschutz, Härtefall Fond und einer höheren
Qualität durch Standardisierung profitieren. Der Deutsche Städtetag und der
Deutsche Städte- und Gemeindebund würdigen die Bedeutung des Sports und die
Angebote sowie Leistungen der Sportvereine und –verbände ebenso positiv. Sie
unterstützen und empfehlen das Anliegen des DLVs zur Genehmigungsgebühr für
Laufveranstaltungen. Es gibt bundesweit Laufveranstaltungen, die keine Anmeldung
tätigen, manchmal auch unbewusst. Viele Veranstalter nichtangemeldeter Läufe sind
kommerziell orientiert und keine gemeinnützigen Vereine. Mit der Nichtanmeldung
schaden sie dem Solidarsystem der bundesdeutschen Laufgemeinschaft und des
organisierten Sports. In aller Regel werden damit Erlöse und Gewinne individualisiert,
die Lasten aber sozialisiert, quasi eine Parallelwelt der gewinnorientierten Anbieter
zum organisierten Sportbetrieb.

Sportvereine und –verbände setzen sich neben einem Eventmanagement von
Laufveranstaltungen auch für den Aufbau und die Pflege von langfristigen Strukturen
ein. So möchten wir gemeinsam mit Laufveranstaltern einen angemessenen
Interessenausgleich finden und zusammen das Beste dem Laufsport zu Gute kommen
lassen.“

Quelle: DLV-Grundsatzpapier Laufgenehmigung 2016